

BVGer E-594/2015 vom 2. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-594_2015

FR: TAF E-594/2015 du 2 juillet 2015

IT: TAF E-594/2015 del 2 luglio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Rechtsbegehren

betreffend Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung ist daher nicht einzutreten. Allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG sind nicht zu prüfen, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2010/45 E. 10), weshalb auf den Antrag auf Gewährung der vorläufigen Aufnahme ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Zum Antrag, die Vorinstanz und die Vollzugsbehörden seien im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen unverzüglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats sowie jegliche Datenweitergabe an diese zu unterlassen und bei erfolgter Datenweitergabe sei der Beschwerdeführer darüber in einer separaten Verfügung zu informieren, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 97 AsylG darf die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde zwecks Beschaffung nötiger Reisepapiere mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, sofern dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen nicht gefährdet werden (Art. 97 Abs. 1 AsylG) und ein erstinstanzlicher Entscheid betreffend Verneinen der Flüchtlingseigenschaft vorliegt (Art. 97 Abs. 2 AsylG), das Asylgesuch abgelehnt oder ein Nichteintretensentscheid verfügt wurde (Art. 2 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 [AsyIV 3, SR 142.314]). Letzteres ist vorliegend der Fall. Der Antrag, die zuständige Behörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen, wird deshalb abgewiesen. Festzuhalten bleibt, dass vorliegend ohnehin eine Überstellung nach Bulgarien und nicht ein Vollzug in den Heimatstaat von Interesse ist. Weiter festzustellen ist, dass im vorliegenden Verfahren bisher keine Datenweitergabe an einen weiteren Staat erfolgt ist, weshalb der diesbezügliche Antrag, entsprechend orientiert zu werden, gegenstandslos ist.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat

systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (take charge; Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO), beziehungsweise einen Antragsteller, der während der Prüfung oder nach Ablehnung seines Antrags in einem weiteren Mitgliedstaat ein Asylgesuch einreicht, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (take back; Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d Dublin-III-VO).

E. 3.5

Diese Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c oder d Dublin-III-VO erlischt, wenn die gesuchstellende Person das Herrschaftsgebiet der Mitgliedstaaten während einer Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat, ausser sie verfüge über einen durch den zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.6

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, die Vorinstanz habe aufgrund eines nur unvollständig respektive falsch erhobenen Sachverhaltes entschieden, indem sie - zu Unrecht - von seiner Volljährigkeit ausgegangen sei. Sinngemäss wird dadurch die Rüge erhoben, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei vorliegend verletzt worden sei. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. EMARK 2004 Nr. 38).

E. 4.2

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1), Die Behörde ist demnach verpflichtet,

von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört und diese - wie die unterbreiteten Beweismittel - sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss, so dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 m.w.H.).

E. 5

Vorliegend stellt sich zunächst die Frage, ob das SEM zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

E. 5.1

Zunächst muss festgestellt werden, dass in den Befragungsprotokollen des SEM unterschiedliche Angaben zum Geburtsdatum und somit zur Frage des Alters und der Volljährigkeit des Beschwerdeführers festgehalten worden sind:

E. 5.1.1

Anlässlich der Befragung durch die Kantonspolizei (...) am 26. Oktober 2014 (Akte A1; vgl. oben Bst. A) wurde als Geburtsdatum des Beschwerdeführers der (...) 1998 in den Personalien festgehalten, ohne dass ein Datum nach afghanischem Kalender angeführt oder eine anderweitige Präzisierung zu diesem erfassten Geburtsdatum angebracht worden wäre.

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner BzP an, im Jahr 1998 geboren zu sein. Auf dem Personalienblatt, welches der Beschwerdeführer offensichtlich nicht selbst respektive nicht alleine ausgefüllt hatte, wurde als Geburtsdatum "(...) 1378" festgehalten, was - gemäss Protokoll der BzP vom 21. November 2014 - vom Dolmetscher mit dem Datum vom (...) 1999 umgerechnet wurde.

E. 5.1.3

Im Rahmen der BzP vom 21. November 2014 wurden unterschiedliche Angaben zum Geburtsdatum des Beschwerdeführers protokolliert: Auf dem Titelblatt wurde bei den Personalien des Beschwerdeführers als Geburtsdatum "(...) 1998" festgehalten (Akte A3, S. 1). Unter Ziffer 1.06 ("Geburtsdatum") wurden mehrere Datumsangaben protokolliert: "(...) 1998", "(...) 1378", "(...) 1999" (Datumsrechnung des Dolmetschers), "3. Monat des Kaninchenjahres" respektive Alter von 16 Jahren und (...) Monaten (Angaben des Beschwerdeführers), "1377" (Angaben des Dolmetschers zum Kaninchenjahr) und "(...)/(...) 1998" (Umrechnung der Angabe des Beschwerdeführers zur Geburt im 3. Monat des Kaninchenjahres durch den Dolmetscher). Im Anschluss an die Befragung zum Geburtsdatum wurde dem Beschwerdeführer im Verlauf der BzP seitens des BFM mitgeteilt, dass er mit Geburtsdatum (...) 1998 erfasst werde (vgl. Akte A12 S. 3), was im Zeitpunkt der Befragung im November 2014 einem Alter von 16 Jahren und (...) Monate entsprechen würde.

E. 5.1.4

Aus den Protokollen der insgesamt vier Befragungen vom 21. November 2014 geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer mehrmals betonte, minderjährig zu sein. Auf die Frage nach seinem genauen Geburtsdatum gab er mehrfach an, er habe von seiner Grossmutter

erfahren, dass er im 3. Monat des Kaninchenjahres geboren worden sei (vgl. dazu: Akten A12, S. 3 sowie A15, S. 3). Seine Grossmutter sei bei seiner Geburt anwesend gewesen und habe bei der Familie des Beschwerdeführers gelebt (vgl. Akte A15, S. 2). Beide Eltern seien früh verstorben; sein Vater sei in einem Stammeskrieg umgebracht worden, seine Mutter habe er nie gekannt (Akte A15, S. 2; A3, S. 7). Nach dem Tod der Eltern und der Tötung seines Bruders hätten seine Familienangehörigen ihn zur Grossmutter in den Iran geschickt (Akte A3, S. 10). Bei seiner Grossmutter im Iran habe er zwei Jahre lang gelebt; sie habe ihm - im Iran - gesagt, dass er bald 16-jährig werde (vgl. Akte A15, S. 2).

E. 5.1.5

Das SEM zweifelte die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers offensichtlich bereits vor der Durchführung der BzP (am 21. November 2014) an, indem es am 7. November 2014 den Auftrag zur Durchführung einer Handknochenaltersanalyse erteilte (vgl. Akten A8 und A9). Diese Analyse lag am 11. November 2014 vor. Nachdem dem Beschwerdeführer im Verlauf der BzP mitgeteilt worden war, er werde mit Geburtsdatum vom (...) 1998 erfasst, wurde er anlässlich der Nachbefragung vom gleichen Tag mit den Ergebnissen dieser Handknochenaltersanalyse konfrontiert und es wurde ihm dabei mitgeteilt, dass das SEM starke Zweifel an seiner Minderjährigkeit habe und deshalb das Geburtsdatum des Beschwerdeführers aufgrund der Analyseergebnisse "auf Volljährigkeit legen" werde (vgl. Akte 15, S. 3).

E. 5.1.6

Im Rahmen des Übernahmeersuchens, welches das BFM an die bulgarischen Behörden richtete, wurde der Beschwerdeführer laut Formular vom 28. November 2014 mit dem alternativen Geburtsdatum "(...) 1999" erfasst. Die bulgarischen Behörden wurden um eine Rückübernahme gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ersucht. Auf dem diesbezüglichen Formular wurde vermerkt, dass der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, minderjährig zu sein; die Handknochenaltersbestimmung habe indessen ergeben, dass der Beschwerdeführer mindestens 19-jährig sei ("he is at least 19 years old"; vgl. Akte A21). Die bulgarischen Behörden verweigerten in ihrem ersten Antwortschreiben vom 12. Dezember 2014 die Rückübernahme des Beschwerdeführers unter Hinweis auf dessen Minderjährigkeit und gingen ihrerseits vom Geburtsdatum des (...) 2000 aus. Mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache C-648/11, a.a.O., stellten sich die bulgarischen Behörden auf den Standpunkt, aufgrund dieser EuGH-Rechtsprechung zu Minderjährigen im Dublin-Verfahren sei die Schweiz für die Behandlung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zuständig. Gleichzeitig wurde angemerkt, die Weigerung der Rückübernahme werde in Wiedererwägung gezogen, wenn die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen zur Altersbestimmung des Beschwerdeführers übermittelt würden (vgl. oben Sachverhalt, Bst. H). Nachdem das BFM am 15. Dezember 2014 die bulgarischen Behörden um Wiedererwägung ihrer Rückübernahmeverweigerung ersucht hatte, kamen die bulgarischen Behörden am 14. Januar 2015 auf ihren (ersten) ablehnenden Entscheid vom 12. Dezember 2014 zurück und stimmten der Rückübernahme zu (vgl. oben Sachverhalt, Bst. J). Auf die Einzelheiten des diesbezüglichen BFM-Schreibens vom 15. Dezember 2014 wird nachfolgend in E. 5.3.2 näher eingegangen.

E. 5.2

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass in den vorinstanzlichen Akten unterschiedliche Geburtstagsangaben des Beschwerdeführers festgehalten werden, welche

von (...) 1998 bis (...) 1999 (Befragungsprotokolle des SEM) respektive bis (...) 2000 (Schreiben der bulgarischen Behörden vom 12. Dezember 2014) reichen.

E. 5.3

Hinzu kommt, dass die Verfahrensakten bezüglich des Geburtsdatums des Beschwerdeführers weitere Besonderheiten respektive Unstimmigkeiten enthalten:

E. 5.3.1

Einerseits hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragungen mehrmals angegeben, unter Konzentrationsschwierigkeiten und Kopfschmerzen zu leiden (vgl. Akten A12, S. 11; A14, S. 1 und A15, S. 2). Zudem gab er an, Analphabet zu sein und sich "im Kalender" nicht gut auszukennen (vgl. Akte A12, S. 6).

E. 5.3.2

Andererseits ist festzustellen, dass das Personalienblatt (vgl. A3) selbst eine Anmerkung enthält, wonach der Beschwerdeführer dieses Blatt nicht selbständig ausgefüllt und zumindest eine weitere Person bei der Übersetzung mitgeholfen hat. Wie bereits festgehalten, wurde auf diesem Personalienblatt als Geburtsdatum das Datum "(...) 1378" festgehalten. Im Weiteren gibt das Schreiben des BFM vom 15. Dezember 2014, in welchem das Bundesamt die bulgarischen Behörden um Wiedererwägung ihrer Ablehnung einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ersuchen (Akte A26; vgl. oben Sachverhalt, Bst. I), die vom Beschwerdeführer gemachten Altersangaben teilweise nicht korrekt wieder: Im genannten Schreiben hält das BFM unter anderem fest, der Beschwerdeführer habe alle Fragen nach seinem Alter mit "Ich weiss es nicht" beantwortet ("all questions concerning his age, he answered with "I don't know"). Er habe Altersangaben gemacht, die auf Aussagen seiner Grossmutter beruhten. Zudem wurde den bulgarischen Behörden mitgeteilt, dass sich der Beschwerdeführer wie ein Erwachsener verhalten ("he behaved like an adult") und dass die Handknochenaltersbestimmung ein Skelettalter von 19 Jahren ergeben habe. Das Schreiben des BFM an die bulgarischen Behörden vom 15. Dezember 2014 hält einen unvollständigen respektive teilweise falschen Sachverhalt fest. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer sich - wie oben dargelegt - bei den Angaben zum Lebensalter mehrmals auf die Angaben seiner Grossmutter berief. Es trifft jedoch nicht zu, dass er "alle Fragen nach seinem Alter" mit Nichtwissen ("ich weiss es nicht") beantwortet hat, wie dies aus der zweiten Anfrage des SEM vom 15. Dezember 2015 hervorgeht. Der Beschwerdeführer hat auf die mehrfach gestellten Fragen zu seinem Geburtsdatum respektive zum Alter stets Angaben gemacht (vgl. A12, S. 3, A15, S. 1). Keine der protokollierten Fragen nach seinem konkreten Alter oder Geburtsdatum hat er mit "ich weiss es nicht" beantwortet. Entsprechende Antworten gab er vielmehr auf die Frage, wie alt er gewesen sei, als er nach H. _____ gezogen sei oder als er eingeschult worden sei (vgl. A12, S. 4, 5). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich aus diesem Nichtwissen, das sich auf Ereignisse im Kleinkind- oder jungen Kindesalter des Beschwerdeführers bezieht, nicht eine generelle Unglaubhaftigkeit betreffend die geltend gemachte Minderjährigkeit ableiten. Die bulgarischen Behörden haben zwar einer Übernahme des Beschwerdeführers am 14. Januar 1995 gestützt auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO zugestimmt. Nach den bisherigen Erwägungen muss indessen davon ausgegangen werden, dass die Übernahmezusage der bulgarischen Behörden aufgrund nicht vollständig respektive falsch zusammengestellter Fakten und somit nicht korrekt zustande gekommen ist.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere vorgelegt hat, aufgrund welcher sein genaues Geburtsdatum respektive sein Alter hervorgehen würden. Das Gericht erachtet jedoch das Aussageverhalten des Beschwerdeführers unter Mitberücksichtigung seines familiären und sozialen Hintergrundes als durchaus mit dem Verhalten eines Jugendlichen vereinbar. Seine Angaben zu seinem Alter respektive zur Minderjährigkeit sind in den wesentlichen Zügen übereinstimmend und daher als glaubhaft zu würdigen.

E. 5.4.1

Öffentlichen Quellen zufolge entspricht das "Jahr des Kaninchens" dem Jahr 1999 (vgl. dazu: Zwischenverfügung vom 4. Februar 2015; oben, Sachverhalt, Bst. O). Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts wird der sino-türkische Tierkalender insbesondere in der Herkunftsgegend des Beschwerdeführers, im Hazarajat in Afghanistan, verwendet. Namentlich ältere Personen bedienen sich heute noch dieser Zeitberechnung. Der Beschwerdeführer hat mehrmals zu Protokoll gegeben, er sei im "3. Monat des Kaninchenjahres" geboren und er habe diese Altersangabe von seiner Grossmutter, die bei seiner Geburt dabei gewesen sei, erhalten. Gemäss seinen eigenen Angaben hat er im Kindesalter seinen Vater verloren und seine eigene Mutter nie gekannt. Die letzten zwei Jahre vor seiner Ausreise hat er bei der Grossmutter, die inzwischen in den Iran gezogen sein soll, verbracht. Daher erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers, die sich auf die Angaben seiner Grossmutter, die ebenfalls aus dem Hazarajat stammt, beziehen, durchaus nachvollziehbar

E. 5.4.2

Die in den schweizerischen Verfahrensakten protokollierten Angaben zum Geburtsdatum des Beschwerdeführers bewegen sich zwischen dem (...)/(...) 1998 und dem (...) 1999. Die Frage, ob der Beschwerdeführer im (...)/(...) 1998 oder im (...) 1999 geboren wurde, kann indessen offengelassen werden angesichts des Umstandes, dass beide Daten dazu führen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Befragungen (und auch im heutigen Zeitpunkt) als minderjährig zu betrachten wäre. Die zur Bestimmung des Skeletalters vorgenommene Handknochenaltersanalyse vom 11. November 2014 hat ein Skeletalter von 19 Jahren ergeben, während sich den behaupteten Angaben des Beschwerdeführers zufolge damals ein Alter von 16 Jahren (...) Monaten ergab. Eine Abweichung von zweieinhalb bis drei Jahren zwischen Knochenalter und dem tatsächlichen Alter muss gemäss Rechtsprechung der Asylbehörden immer noch als innerhalb des Normbereiches betrachtet werden. Die Handknochenröntgenuntersuchung ist gemäss Asylpraxis nicht geeignet, zuverlässige Schlussfolgerungen zur Frage der Minderjährigkeit eines Asylsuchenden zu liefern (vgl. EMARK 2000 Nr. 19 E.7 und 7c).

E. 5.4.3

Die bulgarischen Behörden haben - wie bereits festgehalten - den Beschwerdeführer mit Jahrgang 2000 erfasst. Offensichtlich sind sie anhand der diesbezüglichen Datumsangabe des Beschwerdeführers im Rahmen des bulgarischen Asylverfahrens von dessen Minderjährigkeit ausgegangen. Aus den Ausführungen der bulgarischen Behörden gehen keine Hinweise hervor, dass sie aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes und des Verhaltens des Beschwerdeführers dessen Minderjährigkeit konkret in Zweifel gezogen haben. Die Vorinstanz hat indessen bei der Anfrage an die bulgarischen Behörden und im

Rahmen ihrer Erwägungen darauf hingewiesen, der Beschwerdeführer verhalte sich "wie ein Erwachsener" respektive er sehe älter aus, als er vorgebe (vgl. Akten A26 und angefochtene Verfügung, E. II, 3. Abschnitt). Diese Einschätzung wird seitens des SEM nicht weiter begründet. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seitens des SEM bei der Entscheidungsfindung mit dem fiktiven Geburtsdatum vom 1. Januar 1996 erfasst (vgl. angefochtene Verfügung, S. 8: "Diese Verfügung bezieht sich auf") und aufgrund der Handröntgenanalyse und des äusseren Erscheinungsbildes als Erwachsener behandelt wird, muss als willkürlich qualifiziert werden. Dies gilt umso mehr, als die Vorinstanz - nachdem die Ergebnisse der Handröntgenanalyse vom 11. November 2014 bereits vorgelegen hatten - dem Beschwerdeführer am 21. November 2014 noch mitgeteilt hat, dass er mit Geburtsdatum (...) 1998 erfasst werde (vgl. Akte A12, S. 3).

E. 5.5

Nach dem Gesagten erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Angaben des Beschwerdeführers zum Geburtsdatum respektive zu seinem Alter als schlüssig und nachvollziehbar. Die behauptete Minderjährigkeit ist als überwiegend wahrscheinlich und somit als glaubhaft gemacht zu würdigen. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer Jahrgang 1998, allenfalls 1999 hat und somit im Zeitpunkt seiner Asylgesuchseinreichung und seiner Befragungen minderjährig war. Seine Minderjährigkeit liegt auch im heutigen Urteilszeitpunkt weiterhin vor. Zudem steht fest, dass die Übernahmezusage der bulgarischen Behörden aufgrund nicht vollständiger respektive falsch zusammengestellter Sachverhaltselemente zustande kam. Aufgrund der nachstehenden Erwägungen muss die Frage nach den Konsequenzen des unvollständig festgestellten Sachverhaltes zuhanden der bulgarischen Behörden nicht weiterverfolgt werden.

E. 6

Die Vorinstanz war gehalten gewesen, anhand des Kriterienkatalogs des Kapitels III der Dublin-III-VO den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu eruieren. Aufgrund der festgestellten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wäre vorliegend Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO einschlägig gewesen. Gemäss dieser Bestimmung ist bei unbegleiteten Minderjährigen ohne familiären Anknüpfungspunkt derjenige Mitgliedstaat zuständig, in welchem der unbegleitete Minderjährige seinen (letzten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

E. 6.1

Der EuGH hat im bereits erwähnten Grundsatzurteil vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache C-648/11, M.A., B.T. und D.A. vs. Vereinigtes Königreich eine Auslegung der Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Dublin-II-VO), vorgenommen. Der EuGH hielt dazu fest, Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO sei so auszulegen, dass für minderjährige Asylsuchende, die keinen sich in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig aufhaltenden Familienangehörigen haben und die in mehreren Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben, jener Mitgliedstaat zuständig ist, in welchem sich der Minderjährige (zur Zeit) aufhält. Im Ergebnis läuft dies bei Vorliegen einer entsprechenden Konstellation darauf hinaus, dass die üblichen Dublin-Überstellungsregeln bei

unbegleiteten Minderjährigen ausser Kraft gesetzt werden (vgl. hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6032/2013 und E-6033/2013 [vereinigte Verfahren] vom 18. März 2014, E. 5.3.4, mit Verweis auf das Urteil E-5220/2012 vom 5. Dezember 2013, E. 6.5). Diese Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO hat auch für die materiell-inhaltlich gleich lautende Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zu gelten: unbegleitete Minderjährige sind gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO von Wiederaufnahmeverfahren grundsätzlich ausgenommen (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, S. 124, K 16 zu Art. 8). Es stellt sich nun die Frage, ob die schweizerische Asylrechtspraxis der oben erwähnten Rechtsprechung des EuGH folgen muss respektive soll. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht bisher nicht abschliessend beantwortet.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im publizierten Entscheid BVGE 2014/1, E. 4.1.2, mit der Frage der Befolgungspflicht bezüglich der Auslegung von Urteilen des EuGH auseinandergesetzt und dabei Folgendes festgestellt: Grundsätzlich sind die Schweizer Gerichte und Behörden autonom in der Anwendung und Auslegung des Schengen-Besitzstands; es besteht keine rechtliche Befolgungspflicht bezüglich der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Gemäss Art. 8 des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA, SR 0.362.31) streben die Vertragsparteien jedoch eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Schengen-Rechts an. Der Gemischte Ausschuss befasst sich mit der Rechtsauslegung, wenn sich wesentliche Abweichungen ergeben; wenn es nicht zu einer Einigung kommt, ist ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen (Art. 9 f. SAA). Das Bundesverwaltungsgericht hat zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beizutragen, indem es die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt und nicht ohne sachliche Gründe davon abweicht (vgl. Paul-Lukas Good, Schengen-Assoziierung der Schweiz, Lachen 2010, S. 244 ff.; vgl. auch BGE 139 II 393 E. 4.1.1 mit Bezug auf das Freizügigkeitsabkommen [FZA, SR 0.142.112.681]). Das Schengen-Recht ist sodann gestützt auf die völkerrechtliche Methodik nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen (vgl. Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge [VRK; SR 0.111]; Stephan Breitenmoser/Robert Weyeneth, Europarecht, 2012, N. 676 f.).

E. 6.3

Diese Ausführungen betreffend die Rechtsauslegung von Schengen-Recht gelten auch für die Bestimmungen der Dublin-III-VO. Gemäss Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen; [DAA]; SR 0.142.392.68) wird das Ziel der einheitlichen Anwendung und Auslegung des einschlägigen Rechts angestrebt. Die Beobachtung der massgeblichen Rechtsprechung des EuGH wie auch der schweizerischen Gerichte sowie ein Mechanismus der Bereinigung allfälliger Differenzen sind durch einen Gemeinsamen Ausschuss vorgesehen (vgl. Art. 3 ff. DAA; vgl. ausführlich: BVGE 2010/27 E. 5.3).

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht ist zwar in seiner Rechtsprechung autonom und die asylrechtliche Rechtsprechung des EuGH ist für die schweizerische Rechtsprechung nicht direkt bindend. Nach dem in E. 6.2 und 6.3 Gesagten ist das Bundesverwaltungsgericht jedoch gehalten, zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beizutragen. Die Rechtsprechung der Schweizerischen Asylbehörden soll in Dublin-Verfahren nicht ohne stichhaltige Gründe von der Rechtsprechung des EuGH abweichen. Minderjährige Asylsuchende sind unbestrittenermassen als besonders verletzte Personengruppe zu betrachten (vgl. dazu BVGE 2011/23 E. 5.4.1 sowie Dominic Bender/Maria Bethke: Das Kindeswohl im Dublin-Verfahren; Teil 1: Rechtsgrundlagen, Asylmagazin 3/2011, S. 68). Dies gilt umso mehr, wenn sie unbegleitet sind, das heisst sich ohne Eltern in einem Dublin-Staat aufhalten und im Dublin-Raum um asylrechtlichen Schutz nachsuchen. In Beachtung des Kindeswohls sollen die Verfahren zur Bestimmung des für die Beurteilung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Staates bei unbegleiteten Minderjährigen so schnell wie möglich abgewickelt werden können und sich entsprechende Verfahren nicht ohne Not in die Länge ziehen. Daher erachtet es das Bundesverwaltungsgericht sachlich geboten, dass unbegleitete Minderjährige nicht zwischen Dublin-Mitgliedstaaten hin- und hergeschoben werden. In seiner Botschaft vom 7. März 2014 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013 und (EU) Nr. 604/2013 (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands [BBl 2014 2690]) hält der Bundesrat fest, mit dem besagten Grundsatzurteil des EuGH vom 6. Juni 2013 würden Dublin-Verfahren mit Minderjährigen stark eingeschränkt; die Praxis des BFM sei entsprechend schon am 12. Juli 2013 angepasst worden und eine Umsetzung auf Gesetzesstufe sei nicht notwendig. Mit anderen Worten geht der Bundesrat offensichtlich auch davon aus, dass sich die schweizerische Dublin-Praxis bei unbegleiteten Minderjährigen an dieser EuGH-Rechtsprechung zu orientieren hat.

E. 7

Im vorliegenden Dublin-Verfahren des unbegleiteten minderjährigen Beschwerdeführers ist somit die Schweiz, und nicht Bulgarien, originär als Dublin-Mitgliedstaat für die Prüfung des vorliegenden Asylantrages zuständig. Für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens besteht kein Raum respektive eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien steht ausser Betracht. Nach dem Gesagten ist auch eine Prüfung, ob bei grundsätzlicher Verneinung der Zuständigkeit der Schweiz für das vorliegende Asylverfahren Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz bestehen würden, nicht vorzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zusammenfassend zum Schluss, dass vorliegend die Schweiz für die Behandlung des Asylgesuches zuständig ist. Die angefochtene Verfügung des SEM vom 19. Januar 2015 ist daher aufzuheben und das Staatssekretariat hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Rahmen eines ordentlichen Asylverfahrens zu prüfen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG keine Kosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat der letzten Eingabe vom 13. April 2015 eine aktuelle Kostennote beigelegt. Der in dieser Kostennote vom 13. April 2015 ausgewiesene Arbeitsaufwand von 5 Stunden, der Stundenansatz von Fr. 250.- sowie die Auslagen von Fr. 30.- erscheinen angemessen. Das SEM hat dem Beschwerdeführer daher eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'280.- auszurichten. Der Anspruch auf das amtliche Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.